



Pensionskasse Unilever Schweiz

Geschäftsreglement

Gültig ab 1. Januar 2022
(ersetzt Ausgabe vom 1. Januar 2021)

Geschäftsreglement “Pensionskasse Unilever Schweiz“

Gültig ab 1. Januar 2022

Zweckbestimmung

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 BVG das vorliegende Geschäftsreglement, worin die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Stiftungsrats und der Pensionskassenadministration in Ergänzung zur Stiftungsurkunde und zum jeweils gültigen Reglement der Kasse präzisiert werden.

Zweck und Inhalt

Das Geschäftsreglement wird den Versicherten nur auf Anfrage abgegeben.

Bei Widersprüchen zwischen Geschäftsreglement und Reglement der Kasse ist das Reglement der Kasse massgebend. Die Gliederung dieses Geschäftsreglements richtet sich nach dem Reglement der Kasse. Als weitere, dem Geschäftsreglement gleichgestellte interne Richtlinien der Kasse gelten:

Verhältnis zu anderen Richtlinien und Dokumenten

- **Anlagereglement**
- **Reglement Teilliquidation**
- **Reglement Rückstellungen**
- **Richtlinien zur Verzinsung der Altersguthaben**
- **Wahlreglement** (für Stiftungsratswahlen)

Das vorliegende Geschäftsreglement ist primär ein Arbeitspapier für die mit der Führung und Administration der Kasse betrauten Personen. Sie wickeln im Auftrag des Stiftungsrats das Tagesgeschäft selbständig ab und treffen im Rahmen des Reglements der Kasse (PK-Regl.), des vorliegenden Geschäftsreglements (GR) und der im vorangehenden Absatz aufgeführten Dokumente alle Entscheidungen, die nicht explizit dem Stiftungsrat (oder anderen Organen oder Ausschüssen) vorbehalten sind. Sie repräsentieren „die Kasse“.

Aufgabenverteilung in der Kasse

Art. 1 Beitritt

Mit dem Eintritt in die Kasse gelten alle Bestimmungen des Reglements. Ein nur teilweiser Beitritt, z.B. nur in den Kapitalplan, ist ausgeschlossen.

Integraler Beitritt

Arbeitnehmende, deren Grundlohn, d.h. effektives Gehalt unter dem Mindestlohn gem. Art. 7 BVG liegt, werden nicht in die Kasse aufgenommen. Variable Lohnbestandteile wie Boni, Schichtzulagen und Provisionen bleiben bei der Bemessung des für die Versicherung erforderlichen Mindestlohns unberücksichtigt. Mit „Grundlohn“ ist stets der effektive, vertragliche Jahreslohn ggf. unter Berücksichtigung des Teilzeitgrads gemeint (und nicht der auf 100% hochgerechnete Lohn).

Minimaler Beitrittslohn

Ausländische Arbeitnehmende, die von Unilever vorübergehend in die Schweiz versetzt werden (International Assignees), können Mitglied der Kasse werden. Ausgenommen davon sind Mitarbeitende, die während ihrer Arbeitstätigkeit in der Schweiz in einem von einer Gesellschaft der Unilever Gruppe mitfinanzierten Vorsorgeplan einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert bleiben oder als Global Assignees der Unilever Euronet-Policy unterstellt sind und bei ihrem Arbeitsantritt in der Schweiz nach dem 30. Juni 2012 mindestens den zweiten internationalen Arbeitseinsatz beginnen.

Expatriates

Lehrlinge sind unabhängig vom Alter versichert. Ihr versicherter Lohn entspricht mindestens dem jeweils gültigen Koordinationsabzug gemäss Anhang zum PK-Reglement Art. 2. Auf dieser Basis wird ein fiktiver Grundlohn ermittelt. Näheres

Lehrlinge

dazu unter Art. 24 Geschäftsreglement. Lehrlinge über Alter 25 werden in die Vollversicherung aufgenommen.

Praktikanten, die im Hinblick auf die Lehrabschlussprüfung ein Praktikum von mehr als 6 Monaten absolvieren, werden wie Lehrlinge behandelt.

Praktikanten (für Lehrabschluss)

Gem. Art. 6 BVV2 "beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem der Arbeitnehmende aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt".

Versicherungsbeginn

Unabhängig vom Versicherungsbeginn erfolgt der administrative Eintritt in die PK:

Beitritte unter dem Monat

- bei Arbeitsbeginn zwischen dem Monatsersten und dem 15., per Ersten des laufenden Monats
- bei Arbeitsbeginn zwischen dem 16. und Monatsende, per Ersten des Folgemonats

Für Austritte gelten die gleichen Regeln.

Bei Verlängerung von Arbeitsverhältnissen, die auf weniger als 3 Monate abgeschlossen wurden, erfolgt die Aufnahme in die Versicherung im Zeitpunkt der Verlängerung. Der Zeitpunkt der Verlängerung ist derjenige Augenblick, in dem die Verlängerung beschlossen wird (Art. 1k lit. b, BVV 2).

Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen

Art. 2 Informationen bei Arbeitsantritt

Die in PK-Regl. Art. 2 erwähnten Informationen sind der Kasse in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Kasse gibt dazu Formulare/Fragebogen ab.

Eintrittsformalitäten

Der Anspruch auf überobligatorische Leistungen entsteht erst, wenn alle Angaben bei der Kasse eingetroffen sind und die Kasse den Beitritt nicht ablehnt. Eine allfällige Ablehnung hat innert 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu erfolgen.

Aufnahme in die Kasse

Liegen die Eintrittsunterlagen 30 Tage nach Eintritt nicht vor, kontaktiert die Kasse den Versicherten. Sie mahnt ihn und setzt ihm eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung der Unterlagen. Gleichzeitig weist sie ihn darauf hin, dass bei nicht rechtzeitigem Eintreffen die Aufnahme in die Kasse mit den BVG-Minimaleistungen erfolgt.

Fehlende Eintrittsunterlagen

Art. 3 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzungen

Die Kasse prüft bei neu Eintretenden Versicherten, ob diese bei einer anderen Kasse mit einem Vorbehalt belegt waren. Ist dies der Fall, wird eine vertrauensärztliche Untersuchung veranlasst. Die Prüfung erfolgt durch eine entsprechende Frage im Eintrittsformular.

Bestehende Vorbehalte bei Eintritt

Art. 7 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Die monatlichen Beiträge bei einer Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber werden von der Kasse vorschüssig erhoben. Die Verrechnung erfolgt folgendermassen:

Verrechnung der monatlichen Beiträge

Beispiel Beitragsmonat März

- Anfang Januar: Versand Rechnung Beiträge März an das Mitglied mit Zahlungsziel 25. Januar.
- Anfang Februar: Erfolgt kein Zahlungseingang per 25. Januar, Versand der Mahnung mit Zahlungsziel 25. Februar und Hinweis, dass bei Nichteinhalten des zweiten Zahlungsziels keine weitere Mahnung verschickt wird und der Austritt aus der Versicherung per Ende Februar erfolgt.

Beim erstmaligen Eintritt in die, oder beim Wiedereintritt in den Sparteil der freiwillige Weiterversicherung, werden die ersten drei Monate zusammen verrechnet.

Art. 8 Prämienpflichtige, externe Mitgliedschaft

Pensionierte, die gem. PK-Regl. Art. 8, Abs. 4 (Auslanddienstjahre) Anspruch auf die Kompensation von AHV-Lücken haben, haben der Kasse alle für die Festlegung des Ausgleichs nötigen Unterlagen einzureichen. Bei Fehlen der nötigen Dokumente behält die Kasse die Leistungen zurück.

Anrechnung von Leistungen ausländischer Versicherer

Art. 10 Grundlohn

Variable Lohnbestandteile wie Boni und Schichtzulagen sind nicht Bestandteil des Grundlohns. Näheres dazu auch in PK-Regl Art. 10, Abs.1 und Abs. 2.

Variable Gehaltsbestandteile

Die folgenden Regeln gelten für Arbeitnehmende, die gem. PK-Regl. Art. 10 Abs. 3 mehrheitlich auf Provisionsbasis, im Stundenlohn oder "auf Abruf" arbeiten.

Gehaltsfestlegung von Arbeitnehmenden die nicht im Monatslohn beschäftigt sind

- Die Personalabteilungen haben der Pensionskassenadministration das festgelegte Zieleinkommen für das laufende Jahr bis Ende Januar zu melden. Für Neueintretende hat die Meldung binnen 3 Monaten nach Eintritt zu erfolgen. Unterbleibt die Meldung, setzt die Kasse das Einkommen nach eigenem Ermessen fest.
- Die Gehaltsschätzung hat unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten 3 Jahre zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann bei einer erwarteten nachhaltigen Änderung des Zieleinkommens für das laufende Jahr diese bei der Bemessung des Grundlohns bzw. versicherten Lohns ebenfalls berücksichtigt werden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass sich das versicherte Gehalt kontinuierlich entwickelt und keinen grösseren Schwankungen unterliegt.

Einmal festgelegte Zieleinkommen werden im Nachhinein nicht korrigiert. Die Anpassung an die effektiven Gegebenheiten erfolgt im Rahmen der Einkommensfestsetzung des Folgejahres.

Art. 11 Versicherter Lohn

Beschliesst der Stiftungsrat eine Erhöhung des Koordinationsabzugs (z.B. mit Blick auf eine Änderung bei der AHV) bleibt der versicherte Lohn unverändert. Der versicherte Lohn bleibt so lange erhalten, bis die reglementarische Berechnung den eingefrorenen Betrag übersteigt.

Besitzstand vers. Gehalt bei Erhöhung des Koordinationsabzugs

Beispiel:	ab <u>2017</u>	ab <u>2019</u>	ab <u>2021</u>
Lohn	Fr. 85'000.-	Fr. 85'000.-	Fr. 87'000.-
Koord.	Fr. 28'200.-	Fr. 28'440.-	Fr. 28'680.-
Vers. Lohn	Fr. 56'800.-	Fr. 56'800.-	Fr. 58'320.-

Der Stiftungsrat kann eine andere Handhabung beschliessen.

Bei Funktionswechsel auf eine Funktion mit einem tieferen Lohn wird kein Besitzstand gewährt. Ausnahmen sind möglich wenn:

- der Versicherte das 58. Altersjahr überschritten hat
- mindestens 15 Dienstjahre (die auch Versicherungsjahre sind) aufweist
- sich die Firma verpflichtet, die entstehenden Zusatzkosten gemäss geltenden Rechnungslegungsprinzipien zu tragen

Besitzstand bei Funktionswechsel

Teilzeitbeschäftigte sind nur dann versichert, wenn ihr effektiver Lohn den in PK-Regl. Art. 1, Abs. 2 lit. a genannten Betrag erreicht. (Der Teilzeitlohn wird somit für die Ermittlung des Beitritts nicht auf Vollzeitbasis hochgerechnet.)

Beitrittskriterium für Teilzeitbeschäftigte

Der Koordinationsabzug, bzw. der versicherte Lohn von Teilzeitbeschäftigten wird wie folgt ermittelt:

Koordinationsabzug für Teilzeitbeschäftigte

1. Der effektive Teilzeitlohn wird auf 100%-Basis hochgerechnet.
2. Der Koordinationsabzug auf der 100%-Basis wird ermittelt (Art. 2 Anhang PK-Regl.)
3. Versicherter Lohn auf 100%-Basis wird errechnet
4. Versicherter Lohn auf 100%-Basis wird mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.
5. Der Koordinationsabzug ergibt sich aus der Differenz von effektivem Lohn und versichertem Lohn

Beispiel:	Lohn	Fr. 42'000.-
	Beschäftigungsgrad	60%

1. Lohn 100%: Fr. 70'000.-
2. Koordinationsabzug Fr. 25'472.- (Anhang zum PK-Regl. Art. 2 Abs. 1 lit. a)
3. Versicherter Lohn 100% Fr. 44'528.-
4. Versicherter Lohn 60% Fr. 26'717.-
5. Koordinationsabzug Fr. 15'283.- (Differenz zwischen Lohn und versichertem Lohn)

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Teilzeitgehalt das BVG-Maximum übersteigt, gelangt der volle Koordinationsabzug zur Anwendung (d.h. kein pro-rata).

Teilzeitbeschäftigte mit eff. Gehalt über BVG-Maximum.

Bei Teilzeitbeschäftigten mit Löhnen über dem BVG-Maximum, die durch die Einführung des vollen Koordinationsabzugs (Wegfall der "Knorr-Formel") auf einen tieferen versicherten Lohn kommen, wird der bisherige versicherte Lohn als Besitzstand weitergeführt.

Übergangsbestimmung 1.1.2005 für Teilzeitbeschäftigte (über BVG-Maximum)

Eine temporäre Lohnreduktion bei Weiterbildungsmassnahmen gilt als "ähnlicher Umstand" gem. PK-Reglement. Art. 11., Abs. 5. Die Dauer ist auf längstens 2 Jahre beschränkt und das Teilpensum darf nicht weniger als 70% betragen.

Temporäre Lohnreduktion bei Weiterbildung

Art. 13 Weiterversicherung des bisherigen Lohnes

Lohnerhöhungen bei Arbeitnehmenden mit eingefrorenem Gehalt führen nicht zu einer Erhöhung des versicherten Lohns.

Lohnänderung während Besitzstandsphase

Beispiel: Ein Arbeitnehmender mit Gehalt Fr. 80'000.- arbeitet 3 Jahre vor der Pensionierung nur noch 80%, bleibt aber auf dem ursprünglichen Gehalt versichert. Wird sein effektives Gehalt auf Basis 80% von Fr. 64'000.- auf Fr. 68'000.- erhöht, bleibt sein für die Bemessung der PK-Leistungen massgeblicher Grundlohn von Fr. 80'000.- unverändert.

Wird einem Arbeitnehmenden ein Besitzstand nach PK-Reglement. Art 13, gewährt, gilt dieser für alle Altersleistungen, namentlich auch für die AHV-Überbrückungsrente.

Beispiel: Unter den im obigen Beispiel getroffenen Annahmen würde die AHV-Überbrückungsrente auf einem Gehalt von Fr. 80'000.- und einem Teilzeitgrad von 100% basieren.

Ungeteilter Besitzstand / AHV-Überbrückungsrente

Art. 15 Einkauf von Vorsorgeleistungen

Freiwillige Einkäufe sind vom 1. Januar bis 30. November möglich. Im Dezember werden keine Einkaufssummen entgegengenommen.

Timing

Der Mindestbetrag für Einkäufe beträgt Fr. 5'000.- pro Einkauf. (Ausnahme: Ersteinkauf bei Eintritt sowie dann, wenn weniger Geld für den Volleinkauf notwendig ist). Pro Jahr sind maximal zwei Einkäufe möglich.

Mindestbetrag

Die Verzinsung von freiwilligen Einlagen erfolgt ab Eingang auf das Konto der Kasse.

Valuta Zins

Durch reglementarische Einlagen (z.B. aus Schichtzulagen) kann die höchstmögliche Summe an Altersguthaben gemäss Einkaufstabellen im Anhang überschritten werden. Dies führt zu keinen Massnahmen. Weitere freiwillige Einlagen sind jedoch erst dann wieder möglich, wenn der Saldo mehr als Fr. 1'000.- unter der Höchstgrenze liegt.

Überschreitung Einkaufssumme im Kapitalplan

Werden auf Wunsch der Firmen und im Einverständnis mit dem Stiftungsrat Sonderfälle eingekauft, verrechnet die Kasse verursachergerechte Kosten nach dem jeweils geltenden Rechnungslegungsstandard (z.Z. IAS 19).

Einkäufe von Sonderfällen

Art. 18 Zahlung und Verjährung der Leistungen

Renten werden Valuta 20. des Monats dem Konto der Kasse belastet und auf das vom Versicherten bezeichnete Konto überwiesen. Fällt der 20. auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag (Sitz der Kasse), erfolgt die Valutierung auf den nächstmöglichen Valutatag (CH-Bankenkonvention) vor oder nach dem 20.

Valuta Rentenzahlung

Die mit den Rentenzahlungen verbundenen Bankspesen werden in keinem Fall durch die Kasse übernommen. Dies gilt insbesondere auch für Rentenzahlungen ins Ausland.

Bankspesen

Rentenzahlungen auf verschiedene Konten werden nur auf behördliche Anordnung vorgenommen (Scheidung, Betreibungen o.ä.)

Mehrere Konten

Art. 19 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

AHV-Überbrückungsrenten gem. PK-Reglement Art. 28 werden nicht an die Teuerung angepasst.

AHV-Überbrückungsrenten gem. PK-Reglement

Ohne anderslautenden Stiftungsratsbeschluss werden AHV-Überbrückungsrenten gem. Unilever-Sozialplan mit dem gleichen Satz und zum gleichen Zeitpunkt wie die Altersrenten an die Teuerung angepasst.

Überbrückungsrenten gem. Sozialplan

Art. 20 Überentschädigung

Freiwillige Einlagen in den Kapitalplan (inkl. Zins) bleiben bei der Berechnung der Überentschädigung unberücksichtigt.

Freiwillige Einlagen

Für die Berechnung des mutmasslich entgangenen Einkommens wird das ursprüngliche entgangene Einkommen periodisch überprüft und neu festgelegt. Dabei wird das ursprüngliche entgangene Einkommen mit demjenigen Prozentsatz erhöht, der den Rentnern als Teuerungszulage gewährt wurde.

Erhöhung des mutmasslichen Einkommens

Art. 24 Altersguthaben und Altersgutschriften

Die Verzinsung erfolgt gemäss den Verzinsungsrichtlinien

Verzinsung

Art. 25 Beiträge

Die Kosten einer reglementarischen Vorpensionierung werden von der Kasse getragen.

Arbeitgeberbeitrag reglementarische Vorpensionierung

Bei Vorpensionierungen nach Sozialplan hat die Firma die anfallenden Kosten gem. geltendem Rechnungslegungsstandard zu tragen und an die Kasse zu überweisen.

Arbeitgeberbeitrag VP nach Sozialplan

Basis für die Versicherung von Schweizer IA's (Schweizern im Ausland) ist das Home-Salary.

Versicherungsbasis von Schweizer IA's

Für die Weiterverrechnung von PK-Kosten ans Ausland ist stets das aktuelle Home-Salary massgebend.

Weiterverrechnung von Leistungen ans Ausland

Massgebend für die Kostenberechnungen sind die Tarifabellen der Kasse und der geltende Rechnungslegungsstandard (z.Z. IAS 19).

Das versicherte Gehalt der Lehrlinge entspricht dem vollen Koordinationsabzug gemäss Anhang PK-Reglement Art. 2 (sofern sich aus dem effektiven Grundlohn nicht ein höherer Betrag ergibt). Es wird ein entsprechender theoretischer Grundlohn errechnet (Stand 1.1.2021 Fr. 50'190.-). Der Arbeitnehmerbeitrag wird auf dem versicherten Lohn erhoben.

Lehrlinge

Lehrlinge (und lehrlingsähnliche Praktikanten) über Alter 25 werden in die Vollversicherung aufgenommen und zahlen den regulären Arbeitnehmerbeitrag gemäss gewählter Planvariante.

Art. 26 Altersrente

Wenn die Meldefrist für Kapitalbezüge von 3 Monaten nicht eingehalten wird, kann die Pensionskassenadministration in begründeten Fällen nach pflichtgemässen Ermessen einer Kapitalauszahlung im Rahmen des Reglements trotzdem zustimmen.

Meldefrist für Kapitalbezug

Da Versicherungsbeginn und Versicherungsende stets auf einen Monatsersten fallen, können keine angebrochenen Monate entstehen. Ein Monat gleich 1/12 Jahr.

Angebrochene Monate

Art. 28 Überbrückungsrente

Die Überbrückungsrente entspricht dem Betrag der vollen AHV-Rente, die dem Grundlohn des Mitglieds im Zeitpunkt des Rücktritts zugeordnet ist. Zulagen finden keine Berücksichtigung.

Basis für Überbrückungsrente

Für Teilzeitbeschäftigte wird die AHV-Überbrückungsrente wie folgt ermittelt:

AHV-Überbrückungsrente für Teilzeitbeschäftigte

1. Das Teilzeitgehalt wird auf 100%-Basis hochgerechnet
2. Es wird die zugeordnete AHV auf Vollzeitbasis ermittelt
3. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht der pro-rata auf den Teilzeitgrad gekürzten Rente.

Beispiel: Gehalt Fr. 35'000.- bei einem Teilzeitgrad von 50%.

Gehalt auf Vollzeitbasis:	Fr. 70'000.-
Zugeordnete AHV (1.1.2021)	Fr. 26'160.-
AHV-Überbrückungsrente 50%	Fr. 13'080.-

Für jedes Dienstjahr unter 20 Dienstjahren wird die AHV-Überbrückungsrente um 10% gekürzt. Beispiel: Bei 14 Dienstjahren beträgt die Kürzung 60%, die zur Auszahlung gelangende Rente damit folglich 40%. Unter 10 Dienstjahren kommt keine AHV-Überbrückungsrente zur Auszahlung. Es werden nur Dienstjahre berücksichtigt, die auch Versicherungsjahre sind (d.h. Dienstjahre während derer der Arbeitnehmende nicht versichert war, z.B. wegen zu geringem Gehalt, fallen ausser Betracht).

Kürzung der AHV-Überbrückungsrente bei fehlenden Dienstjahren

Die jährliche Überbrückungsrente kann höchstens der einfachen vollen AHV-Rente entsprechen.

Maximale AHV-Überbrückungsrente

Art. 29 Temporäre Invalidenrente und Beitragsbefreiung

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Invalidenrenten bzw. Rententeile, die über die gesetzlichen Mindestleistungen gem. BVG hinausgehen. Für BVG-Renten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, d.h. die Gewährung erfolgt bei Vorliegen einer Invalidität gem. IV (BVG Art. 23).

Antrag

Der Antrag auf eine Invalidenrente ist unter Beilage aller Unterlagen an die Pensionskassenadministration zu richten. Damit der Antrag geprüft werden kann, hat der Antragsteller zur Schweigepflicht verpflichtete Stellen (Ärzte, Anwälte, Behörden) von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Der Antrag kann erst dann eingereicht werden, wenn das Ende der auf das Schadensereignis zurückzuführenden Erwerbsunfähigkeit nicht absehbar ist. In der Regel beträgt die Frist 12 Monate.

Die Pensionskassenadministration entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität und über den Invaliditätsgrad. Abgelehnte Entscheide und Entscheide über eine teilweise Invalidität können an den Stiftungsrat zur endgültigen Beurteilung weitergezogen werden.

Entscheid über Invalidität und Invaliditätsgrad

Grundsätzlich gilt dasjenige Reglement, welches zu Beginn des Rentenanspruchs Gültigkeit hat. Der Rentenanspruch in der PK entsteht zum gleichen Zeitpunkt wie jener der IV, das heisst normalerweise 1 Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Anwendbares Recht

Wenn die PK die Rentenzahlung auf über ein Jahr aufschiebt, z.B. weil Krankentaggeldzahlungen geleistet werden, so ändert das nichts am Datum des

Rentenanspruchs. Das heisst, für einen Invaliden, der ab 1.3.2021 eine Invalidenrente der IV erhält (und somit im Jahr 2020 arbeitsunfähig geworden ist), gilt das Reglement 2021 der Pensionskasse.

Die Prüfung eines Antrags auf IV-Rente erfolgt erst dann, wenn alle Unterlagen vorliegen. Von der Prüfung bis zum Entscheid dürfen maximal 6 Monate verstreichen.

Prüfung der Anträge

Für den Beginn der Rentenzahlung ist Art. 29, Abs. 4 des Reglements massgebend.

Rentenbeginn

Bezüger einer Invalidenrente gem. altem Unilever-Plan (vor 1.1.2004) behalten ihren wohlerworbenen Anspruch auf ein Alters- bzw. Todesfallkapital gem. altem Reglement. Die Auszahlung erfolgt bei Fälligkeit gemäss altem Plan.

Übergangsbestimmung: Alterskapital gem. Plan vor 1.1.2004

Art. 31/32 Ehegattenrente/Lebenspartnerrente

Lohnnachgenuss (OR Art. 338) gilt als Lohn.

Lohnnachgenuss

Art. 33/33bis Todesfallkapital

Die Kasse ist nicht verpflichtet, mögliche Anspruchsberechtigte ausfindig zu machen. Werden gemäss Artikel 33 Absatz 5 des PK-Reglements keine Ansprüche angemeldet, geht die Kasse von einem Fehlen von Anspruchsberechtigten aus.

Anspruchsermittlung

Personen die vom Versicherten zu Lebzeiten schriftlich der Kasse als Anspruchsberechtigte benannt wurden, werden im Todesfall von der Kasse benachrichtigt. Ihre Ansprüche werden als geltend gemacht betrachtet.

Verfügung

Hat der Verstorbene nichts anderes festgelegt, erhalten die Anspruchsberechtigten in der gleichen Kategorie das Todesfallkapital anteilig mit gleichen Quoten. Mögliche Begünstigte der nachfolgenden Kategorie erhalten keine Leistungen, wenn Begünstigte der vorangehenden Klasse zum Zuge gekommen sind.

Aufteilung auf Anspruchsberechtigte

Art. 34 Kinderrente (Waisen-, Invaliden- und Pensioniertenkinderrenten)

Arbeitnehmende die nach Unilever-Sozialplan vorpensioniert wurden, erhalten bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters eine allfällige Pensioniertenkinderrente gemäss Reglement. Beispiel: Die pauschale Pensioniertenkinderrente für ein Kind gemäss Sozialplan (Fr. 10'000.-) wird bei Erreichen des 65. Altersjahrs durch eine reglementarische Rente von Fr. 8000.- (20% der laufenden Rente von Fr. 40'000.-) abgelöst. Die reglementarische Pensioniertenkinderrente kann höher oder tiefer als die Pauschale ausfallen.

Pensioniertenkinderrenten gem. Sozialplan

Bei Tod eines nach Unilever-Sozialplan Vorpensionierten erlischt die Kinderpauschale. Sie wird abgelöst durch eine Waisenrente gemäss PK-Reglement.

Art. 35 Austrittsleistung

Versicherte, die bei der Planumstellung per 1.1.2004 mehr Deckungskapital in den neuen Plan einbrachten als notwendig war, erhalten bei Austritt mindestens

Eingefrorene FZL

den Betrag der eingebrachten FZL mit Zinsen plus die seit Planumstellung geleisteten eigenen Beiträgen.

Art. 36 Sparguthaben

Die Verzinsung erfolgt gemäss den Verzinsungsrichtlinien.

Verzinsung

Die Sparguthaben werden nicht separat, sondern zusammen mit dem Gesamtvermögen der Kasse angelegt und verwaltet. Dem Versicherten werden keine Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Anlagestrategie angeboten.

Anlagen und Verwaltung

Die Schichtzulagen werden nur dann versichert, wenn der Arbeitnehmende im Zeitpunkt der Auszahlung noch Mitglied der Kasse ist. Beispiel: Tritt der Arbeitnehmende im März aus, wird eine im April ausbezahlte Schichtzulage nicht mehr versichert (und folglich ohne PK-Abzüge ausbezahlt).

Schichtsversicherung für Austretende

Art. 37 Beiträge und Spargutschriften

Die Beiträge auf den Schichtzulagen werden monatlich vom Gehalt abgezogen und in den Kapitalplan einbezahlt.

Abrechnung Schichtzulagen

Art. 40 Eröffnung eines VP-Kontos

Die Verzinsung erfolgt gemäss den Verzinsungsrichtlinien

Verzinsung

Die Guthaben auf VP-Konti werden nicht separat, sondern zusammen mit dem Gesamtvermögen der Kasse angelegt und verwaltet. Dem Versicherten werden keine Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Anlagestrategie angeboten.

Anlage und Verwaltung

Art. 42 Zusammensetzung und Beschlüsse des Stiftungsrats

Bei Stimmgleichheit bei der Präsidentenwahl gilt derjenige Kandidat als gewählt, der aus der anderen Interessengruppe (Arbeitnehmer, bzw. Arbeitgeber) stammt als der bisherige Präsident. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten aus der gleichen Interessengruppe entscheidet das Los.

Wahl des Präsidenten

1. Amtsdauer: 2004 bis 2007
 2. Amtsdauer: 2008 bis 2011
 3. Amtsdauer: 2012 bis 2015
 4. Amtsdauer: 2016 bis 2019
 - 5- Amtsdauer: 2020 bis 2023
- etc.

Amtsdauer

Der Ablauf der Stiftungsratswahlen ist in einem separaten Wahlreglement festgelegt. Das Wahlreglement ist integrierter Bestandteil des Geschäftsreglements. Die Arbeitgebervertreter werden durch die vertretene Firma bestimmt.

Wahlen

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Stiftungsratsmitglieder einberufen. Pro Jahr findet mindestens eine Sitzung statt. Sitzungs- und Protokollsprache ist Deutsch.

Sitzungen

Mit der Einladung zur Sitzung wird eine Traktandenliste verschickt. Der Versand erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung. An Sitzungen kann auch über nicht traktandierte Geschäfte verhandelt und gültig entschieden werden, sofern vor der Behandlung die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden ist.

Traktandenliste

Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter gefasst. Beschlüsse, die den Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichten, die 50% des Beitrags für die obligatorische Versicherung gemäss BVG übersteigen, können nur mit dessen Einverständnis gefällt werden (Art. 66 BVG).

Beschlüsse

Über die Sitzungen des Stiftungsrats wird ein Protokoll geführt. Änderungsanträge zum Protokoll sind binnen 20 Tagen nach Verteilung des Protokolls an den Präsidenten zu richten. Gehen keine Änderungsanträge ein, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

Protokoll

Der Rentnervorteiler hat kein Stimmrecht. Er untersteht der Schweigepflicht. Die Wahl erfolgt durch die Rentner und aus dem Kreis der Rentner (Bezüger einer Altersrente) der Kasse.

Rentnervorteiler

Alle Stiftungsräte sowie der Rentnervorteiler erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Entgelt.

Entschädigung der Stiftungsräte

Art. 43 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat beschliesst, wer für die Stiftung zeichnungsberechtigt ist. Zeichnungsberechtigte brauchen nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein. Es werden nur Kollektivunterschriften zu Zweien erteilt.

Unterschrift

Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrates sind in Art. 51a BVG geregelt.

Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Die Änderung des vorliegenden Geschäftsreglements fällt in den Kompetenzbereich des Stiftungsrats.

Geschäftsreglement

Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter zusammen. Es ist keine Parität erforderlich und die Einsitznahme von Dritten, die nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind sowie externer Fachleute ist möglich. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Anlageausschusses.

Anlageausschuss

Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement geregelt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Aufgaben des Anlageausschusses

- Umsetzung der vom Stiftungsrat vorgegebenen Anlagestrategie gemäss geltendem Anlagereglement
- Überwachung der Anlagen
- Verkehr mit den Exponenten des AFP und den Asset Managern. Überwachung und Kontrolle der Asset Manager
- Ausübung des Aktionärstimmrechts
- Überwachung und Kontrolle der Anlagenbuchhaltung
- Reporting, inkl. Verkehr mit der Uninvest Company, Rotterdam und dem Corporate Pensions Team, London

Die Kasse ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP.

ASIP-Mitgliedschaft

Die ASIP-Charta ist ein für alle ASIP Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex.

Verbindlichkeit

Die von der Kasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Marktübliche Bedingungen

Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie mit deren nahestehenden Personen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.

Offenlegung gegenüber Revisionsstelle

Bedeutende Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Es müssen einerseits Konkurrenzofferten eingefordert werden und andererseits muss eine vollständige Transparenz über die Vergabe gewährleistet werden.

Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Definition nahe stehende Personen

Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Anlageausschusses sowie die mit der der Geschäftsführung (Pensionskassenadministration) und mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen der Kasse zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie über ihre Entschädigung hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Kasse erhalten.

Zwingende Abgabe von Vermögensvorteilen

Gegenüber dem Stiftungsrat nicht offen zu legen sind Gelegenheitsgeschenke. Als solche gelten Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke gemäss den internen Regelungen (Verhaltensregeln für Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, Kunden und Dienstleistern).

Gelegenheitsgeschenke

Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung. Es gelten ebenfalls die internen Verhaltensregeln für Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, Kunden und Dienstleistern.

Einladungen zu Veranstaltungen

Nicht als Gelegenheitsgeschenke gelten Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen), sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen.

Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen

Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Anlageausschusses sowie die mit der der Geschäftsführung (Pensionskassenadministration) und mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen ihre Interessenbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offen legen.

Jährliche Offenlegungspflicht

Sie haben dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert bzw. offen gelegt haben.

Jährliche schriftliche Erklärung

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung werden umgehend der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Meldung an Aufsichtsbehörde

Dabei melden der Geschäftsführer oder die Stiftungsratspräsidentin bzw. der Stiftungsratspräsident neben den Angaben zur Person sämtliche bekannten Informationen, die zur Prüfung der Integrität und Loyalität notwendig sind.

Umfang der Meldung

Art. 45 Schweigepflicht

Zusätzlich zu der in PK-Regl. Art. 45 stipulierten Schweigepflicht gelten alle Unilever-Richtlinien bezüglich Datenschutz und Datensicherheit (Information Security) sinngemäss auch für die Kasse und ihre Organe.

Unilever Richtlinien

Art. 49 Übergangsbestimmungen

Besitzstandsgarantien einzelner Versicherter oder Versichertengruppen sind nur insofern Verpflichtungen der Kasse, als sie im Reglement vorgesehen sind. Individuelle Garantien mit Versicherten sind Abmachungen zwischen den Begünstigten und den Firmen (und nicht der Kasse).

Besitzstandsgarantien

Art. 52 In-Kraft-Treten

Erlass des Stiftungsrats

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde am 8. November 2021 durch den Stiftungsrat verabschiedet und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft

Es ersetzt das Geschäftsreglement gültig ab 1. Januar 2021.

Das vorliegende Wahlreglement wurde am 9. Mai 2022 durch den Stiftungsrat verabschiedet und tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.

Wahlreglement “Pensionskasse Unilever Schweiz“

(Dieses Wahlreglement ist integrierter Bestandteil des Geschäftsreglements der “Pensionskasse Unilever Schweiz“)

Mit dem vorliegenden Wahlreglement werden die Arbeitnehmervereiter im Stiftungsrat sowie der Rentnervereiter bestimmt. Die Arbeitgebervereiter werden durch die Geschäftsleitungen der angeschlossenen Firma, die sie vereitern, bestimmt. Als Arbeitgebervereiter können nur Versicherte der Pensionskasse Unilever Schweiz amten.

Zweckartikel

Alle aktiven Versicherten sind stimmberechtigt und als Stiftungsräte wählbar. Als Rentnervereiter sind alle ehemaligen Arbeitnehmenden, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, stimmberechtigt und wählbar.

Wahlberechtigung

Die Wählbarkeit als Stiftungsrat oder als der Rentnervereiter setzt die Bereitschaft voraus, an den Stiftungsratssitzungen teilzunehmen und die Sitzungs- und Protokollsprache (Deutsch) zu beherrschen

Während der Probezeit sowie während einer laufenden Kündigungsfrist ist die Teilnahme an Wahlen sowie die Wählbarkeit in den Stiftungsrat ausgeschlossen.

Geschäftsleitungsmitglieder sind nicht als Arbeitnehmervereiter in den Stiftungsrat wählbar.

Alle der bei einer der angeschlossenen Firmen Angestellten bilden zusammen einen Wahlkreis und wählen die Arbeitnehmervereiter.

Wahlkreise

Die Rentner bilden einen eigenen Wahlkreis. Sie haben Anspruch auf einen Sitz. Der Rentnervereiter hat kein Stimmrecht.

Die Arbeitnehmervereiter werden mit Urnenwahl in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmzahl gilt der Kandidat mit dem höheren Dienstalter als gewählt, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.

Urnenwahl

Eine briefliche Stimmabgabe kann vom Wahlbüro als generell zulässig erklärt werden. Der Rentnervereiter wird ausschliesslich brieflich gewählt.

Brief-Wahl

Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Vereiter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Stille Wahl

Zur Durchführung der Wahl wird durch den amtierenden PV/MK-Vorstand ein Wahlbüro bestimmt, welches sich aus 3 bis höchstens 5 aktiven Versicherten zusammensetzt.

Wahlbüro und Protokoll

Für die Rentner bestimmt der amtierende Rentnervereiter das Wahlbüro. Die PK-Administration bietet für die Abwicklung der Wahl des Rentnervereiters ihre Unterstützung an.

Das Wahlbüro organisiert die Wahl und sorgt dafür, dass alle Versicherten auf geeignete Weise über die Wahl informiert werden.

Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Wahlbüro zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll liegt den Versicherten spätestens 1 Woche nach Schliessung der Wahlurnen zur Einsicht auf.

Die Wahlen werden in der Regel 5 Wochen vor Schliessung der Wahlurnen angekündigt. Das Wahlbüro kann längere Fristen vorsehen.

Wahlvorschläge

Während der ersten 3 Wochen können dem Wahlbüro Kandidaten gemeldet werden. Das Wahlbüro kontaktiert die Kandidaten und klärt ab, ob diese im Falle einer Wahl das Amt als Stiftungsrat annehmen würden.

2 Wochen vor der Schliessung der Wahlurnen werden die Namen der Kandidaten bekannt gegeben. Es werden nur Kandidaten zugelassen, welche bei erfolgreicher Wahl das Amt auch annehmen.

Wahl

Mit der Bekanntgabe der Kandidaten werden die Wahlurnen geöffnet. Die Urnen bleiben 2 Wochen geöffnet.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Verlässt ein Stiftungsratsmitglied die Firma oder tritt es freiwillig zurück, wird innerhalb von 2 Monaten eine Ersatzwahl durchgeführt.

Amtsdauer

- 1. Amtsdauer: 2004 bis 2007
- 2. Amtsdauer: 2008 bis 2011
- 3. Amtsdauer: 2012 bis 2015
- 4. Amtsdauer 2016 bis 2019
- 5. Amtsdauer 2020 bis 2023
- 6. Amtsdauer 2024 bis 2027
- etc.

Die Pensionskassenadministration stellt sicher, dass die Wahlen termingerecht geplant und durchgeführt werden.

Beschwerden, die die Wahl betreffen, sind dem Wahlbüro schriftlich und begründet innert fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse einzureichen. Kann ein Beschwerdeführer glaubhaft darlegen, dass die Berücksichtigung seiner Beschwerde zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte, wird die Wahl annulliert und innert 2 Monaten wiederholt.

Beschwerden

Über Beschwerden entscheidet der gesamte Stiftungsrat.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist, bzw. nach Erledigung der Beschwerden sind die Wahlen rechtsgültig.

Dieses Reglement kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen PV/MK und dem Stiftungsrat geändert werden.

Änderungen des Wahlreglements

Die Inkraftsetzung erfolgt analog zu derjenigen des Geschäftsreglements.

Inkraftsetzung